

**Zugang zur Psychotherapeutenausbildung
Rechtmäßigkeit der Verwaltungspraxis der Länder
flächendeckend wiederherstellen**

**Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom
04.12.2014**

Weniger als die Hälfte der 16 Aufsichtsbehörden der Länder verlangt von Absolventen eines Pädagogik- oder Sozialpädagogikstudiums bei Abschlüssen aus gestuften Studiengängen einen Masterabschluss als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP), die anderen fordern nur einen Bachelorabschluss und damit ein niedrigeres Niveau, als vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Zur Begründung dieses rechtswidrigen Vorgehens wird auf eine „verfassungskonforme Auslegung“ verwiesen.

Eine solche kommt jedoch nur in Betracht, wenn mit den herkömmlichen Auslegungsmethoden ein mit der Verfassung nicht vereinbares Ergebnis erzielt wird. Dies ist hier nicht der Fall. Im Gegenteil: Zur rechtmäßigen Akzeptanz des Bachelorabschlusses als Zugangsvoraussetzung wäre mindestens eine neue gesetzgeberische Wertung erforderlich, bei der der Gesetzgeber dem Rechtsgut der Gesundheit der Bevölkerung einen niedrigeren Stellenwert einräumen müsste als bisher.

Nach den Vorschriften des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) erfüllt von den gestuften Studienabschlüssen „Bachelor und Master“ nur der Masterabschluss die Voraussetzungen für den Zugang zur Psychotherapeutenausbildung.

Im Rahmen des sogenannten Bologna-Prozesses wurden die Abschlüsse „Diplom und Magister“ von den gestuften Abschlüssen „Bachelor und Master“ abgelöst. Dies hat zu einer bundesweit unterschiedlichen Zulassungspraxis zur Psychotherapeutenausbildung geführt. Dieses uneinheitliche Vorgehen ist mit Blick auf das PsychThG, seine Entstehungsgeschichte und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu begründen.

Der 25. Deutsche Psychotherapeutentag (DPT) fordert, in einem ersten Schritt hin zu einer Reform des Psychotherapeutengesetzes bundesweit einheitliche Zugangsvoraussetzungen zur Psychotherapeutenausbildung herzustellen.

- **Psychotherapeutische Heilberufe setzen angemessenen akademischen Abschluss voraus**

Nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a PsychThG setzt eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten eine „im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie“ voraus. Bei Verabschiedung des Psychotherapeutengesetzes gab es an den Universitäten als Abschlüsse eines Psychologiestudiums nur den Diplom- und den Magisterabschluss. Mit der gewählten Formulierung konnte der Gesetzgeber beide Abschlüsse einbeziehen (Walther-Moog in: Jerouschek, PsychThG, 1. Aufl. 2004, § 5 Rn. 21) und damit zugleich hohe Zugangsvoraussetzungen festlegen. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu:

„An die Ausbildung der neuen Heilberufe sind hohe Anforderungen zu stellen. Den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten sollen deshalb nur Diplompsychologen mit einem Universitäts- oder diesem gleichstehenden Abschluss ergreifen können“ (BT-Drs. 13/8035, S. 14).

Die Begründung stellt damit klar, dass die Formulierung „bestandene Abschlussprüfung“ nicht auf eine beliebige Abschlussprüfung oder einen beliebigen akademischen Grad, sondern auf einen hohen akademischen Grad abstellt.

- **Hohe Grundqualifikationen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung notwendig**

Mit der Normierung dieser hohen Anforderungen verfolgt der Gesetzgeber einen bestimmten Zweck. Er will dem besonders schützenswerten Rechtsgut von Verfassungsrang – der Gesundheit der Bevölkerung – Rechnung tragen. Mit Verweis auf den verfassungsrechtlichen Stellenwert dieses zu schützenden Rechtsgutes ist auch eine Einschränkung der Berufsfreiheit verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, B. v. 16.03.2000, Az.: 1 BvR 1453/99). Dort heißt es wörtlich:

„Die Zugangsvoraussetzung des abgeschlossenen Diplom-Studiums ist als subjektive Berufswahlregelung anzusehen, die dem Schutz eines besonders wichtigen Gemeinwohlbelangs in Gestalt der Gesundheit der Bevölkerung zu dienen bestimmt ist. Diesem Gemeinschaftsgut kommt ein

hoher Stellenwert zu (vgl. BVerfGE 78, 179 <192>). Das vom Gesetzgeber gewählte Mittel in Form des erfolgreichen Abschlusses des Psychologiestudiums an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule ist zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels geeignet und erforderlich. Denn hierdurch wird ein hohes Qualifikationsniveau sichergestellt. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.“

Nach dem Willen des Gesetzgebers und dem Gemeinwohlbelang in Gestalt der Gesundheit der Bevölkerung ist somit ein hohes Niveau beim Universitätsabschluss als Zugangsvoraussetzung erforderlich. Dieses geforderte Niveau des Universitäts- oder gleichwertigen Abschlusses erfüllt derzeit nur der Masterabschluss.

- **Besondere, nicht geringere Behandlungsqualität für Kinder und Jugendliche erforderlich**

Für den Zugang zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hat der Gesetzgeber kein im Vergleich zum Psychologischen Psychotherapeuten geringeres Qualifikationsniveau gewollt. So verweist § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a PsychThG für den Zugang zur Ausbildung zum KJP über ein Psychologiestudium auf die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten.

Darüber hinaus hat Zugang zur Ausbildung zum KJP, wer eine „im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlussprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik“ vorweisen kann (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b PsychThG). Bei den pädagogischen Studiengängen nahm der Gesetzgeber im Gegensatz zum Psychologiestudium keine Beschränkung auf Abschlüsse von Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen vor, sondern ließ auch Abschlüsse von Fachhochschulen zu. Maßgeblich für diese Unterscheidung war, dass der Studiengang Sozialpädagogik damals nicht an Universitäten angeboten wurde, aber beide Studiengänge (Pädagogik und Sozialpädagogik) in spezifischer Weise für den Umgang mit psychisch kranken Kindern und Jugendlichen qualifizieren. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu:

„Bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten soll auch der erfolgreiche Abschluß eines Studiengangs der Pädagogik oder Sozialpädagogik den Zugang zur Ausbildung ermöglichen, weil die Ausbildung in diesen Studiengängen in besonderem Maße zum Umgang mit psychisch gestörten Kindern und Jugendlichen befähigt“ (BT-Drs. 13/8035, S. 14).

Der Gesetzgeber hat für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten damit im Vergleich zum Psychologischen Psychotherapeuten zwar eine besondere Zugangsschwelle definiert, ist aber nicht von niedrigeren Anforderungen an Ausbildung und Berufstätigkeit ausgegangen. Dies steht im Einklang mit der besonderen Bedeutung, die das Grundgesetz (GG) dem Schutz von Kindern beimisst und wie es sich beispielsweise aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG ergibt. Gerade Kinder und Jugendliche sind nach der grundgesetzlichen Wertung besonders schützenswert. Auch erfordert die Behandlung von Kindern und Jugendlichen trotz anderer Schwerpunktsetzung ein fachlich angemessenes Niveau, das dem der Behandlung von Erwachsenen entspricht.

- **Quantitative und qualitative Absenkung nicht zulässig**

Würde ein Bachelorabschluss den Zugang zur Ausbildung ermöglichen, so käme dies einer quantitativen und qualitativen Absenkung des Zugangsniveaus gleich. Nach der Musterrahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen an Fachhochschulen, beschlossen im Jahr 2000 von der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz, beträgt die Regelstudienzeit von Diplomstudiengängen an Fachhochschulen acht Semester. Ein Bachelorabschluss dauert dagegen in der Regel nur sechs Semester, sodass mit dem Bachelorabschluss eine um ein Viertel kürzere Studiendauer verbunden ist, als der Gesetzgeber sie bei Verabschiedung des PsychThG für erforderlich hielt.

Notwendige Voraussetzung einer eigenverantwortlichen psychotherapeutischen Tätigkeit ist eine umfassende wissenschaftliche Methodenkompetenz, die es erlaubt, Patienten nach der bestmöglichen Evidenz zu beraten und zu behandeln. Psychotherapeuten brauchen daher angemessene Kompetenzen, um die entsprechenden Aufgaben und Problemstellungen einer Wissenschaftsdisziplin innovativ bearbeiten zu

können. Dies sind Fähigkeiten, die nach den Qualifikationsrahmen der Kultusministerkonferenz das Kompetenzniveau eines Masterabschlusses beschreiben. Das Kompetenzniveau eines Bachelorabschlusses setzt dagegen lediglich Fähigkeiten zur Bearbeitung von Aufgaben in *Teilbereichen* einer Wissenschaftsdisziplin voraus. Dieses Niveau reicht für einen akademischen Heilberuf nicht aus.

Eine Auslegung, wonach bereits ein Bachelor den Zugang zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ermöglicht, ist daher mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b PsychThG und dem Zweck der Regelung – dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung – nicht vereinbar. Außerdem könnte eine solche Auslegung nicht erklären, warum gerade an die Ausbildung zur Behandlung der besonders schützenswerten Kinder und Jugendlichen niedrigere Anforderungen geknüpft sein sollten als an die Ausbildung zur Behandlung Erwachsener.

- **Zugang mit Master verfassungsgemäß**

Mit dem PsychThG hat der Gesetzgeber die Rechtsgüter der Berufsfreiheit und der Gesundheit der Bevölkerung zum Ausgleich gebracht und dabei der Gesundheit der Bevölkerung einen entsprechend hohen Stellenwert beigemessen. Solange das Gesetz nicht geändert wird, bleibt es bei diesen Vorgaben des Gesetzgebers. Es spricht jedoch nichts dagegen, mit dem Masterabschluss die in § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b PsychThG genannte Voraussetzung unter dem Gesichtspunkt des Niveaus des Abschlusses als erfüllt anzusehen. Das Erreichen des Masterabschlusses dauert in der Regel länger als das Erreichen eines Fachhochschuldiploms und sein Niveau ist nicht niedriger einzuordnen. Er erreicht damit mindestens das Niveau, das der Gesetzgeber zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung für notwendig erachtet hat. Auch wenn der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Psychotherapeutengesetzes den Masterabschluss nicht im Blick hatte, erfüllt er somit die gesetzlichen Vorgaben.

Die Akzeptanz des Masterabschlusses ist unter dem Gesichtspunkt des Grundrechts der Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 GG) ebenfalls unbedenklich, auch wenn der Masterabschluss in der Regel erst nach einer längeren Gesamtstudienzeit erreicht werden kann als das Fachhochschuldiplom. Ein Diplom einer Fachhochschule erfüllt

nach wie vor die Voraussetzung des § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b PsychThG. Wenn nun zusätzlich zum Diplomabschluss der Masterabschluss als ausreichend im Sinne des Psychotherapeutengesetzes akzeptiert wird, so stellt dies keinen neuen Eingriff in die Berufsfreiheit dar. Denn das Psychotherapeutengesetz, durch das in die Berufsfreiheit eingegriffen wird, ist gar nicht geändert worden. Der ursprüngliche, durch das PsychThG vorgenommene Eingriff in die Berufsfreiheit ist – wie ausgeführt – nach der Rechtsprechung des BVerfG verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, B. v. 16.03.2000, Az.: 1 BvR 1453/99).

- **Zugang mit Bachelor nicht rechtmäßig**

Mit der Einführung des Hochschulabschlusses „Bachelor“ mit quantitativ und qualitativ niedrigeren Anforderungen als beim Fachhochschuldiplom hat der Gesetzgeber gerade keine Absenkung der Zugangsvoraussetzungen für die Psychotherapeutenausbildung verknüpft.

Wird ein Bachelorabschluss als Zugangsvoraussetzung akzeptiert, verstößt dies gegen die gesetzlichen Vorgaben, weil dieser Abschluss quantitativ und qualitativ nicht dem Fachhochschuldiplom entspricht. Im Wege der verfassungskonformen Auslegung kann eine Absenkung des Zugangsniveaus nicht umgesetzt werden. Ohne Zweifel stellt die Normierung der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar. Dieser ist aber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gerechtfertigt und verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, B. v. 16.03.2000, Az.: 1 BvR 1453/99). Eine verfassungskonforme Auslegung kommt indes nur in Betracht, wenn mit den herkömmlichen Auslegungsmethoden ein mit der Verfassung nicht vereinbares Ergebnis erzielt wird. Dies ist hier nicht der Fall. Vielmehr wäre mindestens eine neue gesetzgeberische Wertung erforderlich, bei der der Gesetzgeber dem Rechtsgut der Gesundheit der Bevölkerung einen niedrigeren Stellenwert einräumen müsste als bisher.

Der Verweis auf einen Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK), wonach in Zukunft der Bachelorgrad dem alten Fachhochschulabschluss entsprechen soll und der Masterabschluss dem alten Universitätsabschluss, kann eine Absenkung des Zugangsniveaus nicht rechtfertigen. Denn ein Beschluss der Exekutive kann gesetzli-

che Vorgaben, wie das PsychThG, nicht ändern. Der Beschluss der KMK könnte damit bestenfalls als Appell an den Bundesgesetzgeber verstanden werden, diese Wertung in Zukunft zu berücksichtigen. Der Bundesgesetzgeber hat diesen Appell aber aus guten Gründen nicht aufgegriffen und nicht zum Anlass genommen, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Psychotherapeutenausbildung abzusenken.

- **25. DPT fordert Masterniveau für alle Psychotherapeuten**

Der 25. DPT fordert, in einem ersten Schritt hin zu einer Reform des Psychotherapeutengesetzes bundesweit einheitliche Zugangsvoraussetzungen zur Psychotherapeutenausbildung herzustellen.

Maßgeblich für diesen Beschluss waren nicht nur die hier aufgeführten rechtlichen Gründe. Vielmehr spricht auch aus psychotherapeutisch-fachlicher Sicht alles dafür, das Masterniveau als Zugangsvoraussetzung zu normieren. Hier ist sich die gesamte Profession einig, dass dieses Abschlussniveau zur adäquaten Versorgung psychisch kranker Kinder unbedingt erforderlich ist.

- **Gesetzesreform notwendig**

Eine Reform des Psychotherapeutengesetzes ist ungeachtet dessen dringend notwendig. Ein wesentliches Problem, das der Bologna-Prozess für die Psychotherapeutenausbildung mit sich brachte, bleibt ungelöst und kann allein durch eine weite Auslegung des Gesetzes nicht befriedigend gelöst werden. Bei Verabschiedung des PsychThG waren die im Studium vermittelten Qualifikationen aufgrund von Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen bundesweit weitgehend standardisiert. Damit war vor 15 Jahren weitgehend definiert, welche Voraussetzungen die Ausbildungsteilnehmer mitbringen. Dies ist bei den neuen Studiengängen nicht mehr der Fall. Insbesondere ist eine Reform aber erforderlich, um den heutigen Anforderungen an die Versorgung psychisch kranker Menschen Rechnung zu tragen.